

Verena Wagner

Facebook-Partys – im Recht der Gefahrenabwehr : teil 1

Zeszyty Naukowe Państwowej Wyższej Szkoły Zawodowej im. Witelona w
Legnicy 17 (4), 55-70

2015

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach
dozwolonego użytku.

Verena Wagner

Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, Germany

Facebook-Partys – im Recht der Gefahrenabwehr (Teil 1)

SUMMARY

Facebook parties – the right of self-defense (part 1)

Facebook parties, which are in the public eye, can be organized on-line easily and efficiently through the social networking website of Facebook. Nevertheless, as a result of making appointments for mass events of this kind the security services face a number of significant practical and legal problems connected with security and public order keeping. This paper addresses both the issue of legal regulations concerning the above mentioned phenomenon and the possibility of taking action by the security services.

Key words: Facebook, security services, law.

1. Einführung

Facebook-Partys, sind Partys, die über das soziale Netzwerk facebook initiiert werden. Dabei werden schnell und einfach viele, darunter leider auch viele gewaltbereite, meist junge Leute mobilisiert sich an einem Ort zusammenzutreffen um dort gemeinsam zu feiern und wie die Erfahrungen zeigen in nicht gerade seltenen Fällen zu randalieren. Daraus ergeben sich erhebliche praktische und rechtliche Probleme sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft, die Behörden und den PVD (Polizeivollzugsdienst) und zwar insbesondere dann, wenn auf öffentlicher Fläche gefeiert werden soll, immer mehr Menschen ihr Kommen ankündigen und nicht klar ist, wer der Veranstalter dieser Party ist.

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, welche Rolle Facebook-Partys im Gefahrenabwehrrecht spielen und ob und inwieweit die derzeitigen Gesetze und Vorschriften ausreichen, um eine Eskalation derartiger Massenpartys erfolgreich zu verhindern bzw. sie vor Ort zu bewältigen.

1.1. Das Phänomen Facebook-Party

Bei der Erstellung einer Veranstaltung über das soziale Netzwerk facebook muss sich deren Initiator entscheiden, ob die Veranstaltung öffentlich und somit für die gesamte Netzwerk-gemeinde oder als private Party nur für einen bestimmten Personen- bzw. Freundeskreis sichtbar sein soll.

The screenshot shows the Facebook 'Veranstaltung erstellen' (Create Event) interface. At the top, there is a search bar and a 'Startseite' button. The main heading is 'Veranstaltung erstellen'. On the left, there is a calendar icon showing the number '31' and a button '+ Veranstaltungsfoto hinzufügen'. The form fields include:

- Wann?** Date: 7/4/2011, Time: 16:30, with a link 'Endzeit hinzufügen'.
- Was?** Text input field.
- Wo?** Text input field.
- Weitere Informationen?** Text input field with a 'Straße hinzufügen' label above it.
- Wer ist eingeladen?** A section with a 'Gäste auswählen' button and two checked options:
 - Jeder kann die Veranstaltung sehen und für sie zu-/absagen (öffentliche Veranstaltung)
 - Gästeliste auf Veranstaltungsseite anzeigen

At the bottom right, there is a 'Veranstaltung erstellen' button.

Abbildung 1: Screenshot *Veranstaltung erstellen*

Quelle: http://www.chip.de/news/Sommerloch-Verbot-von-Facebook-Partys-gefordert_50098404.html

Um zu einer privaten Party einzuladen, muss ein Häkchen entfernt werden. In diesem Zusammenhang kommt es durch Fehlbedienung dieser Option des Öfteren vor, dass unbeabsichtigt zu einer öffentlichen Veranstaltung, meist mit einer unbestimmten, zumindest weit über dem üblichen Maß liegende Personenzahl eingeladen wird. In kürzester Zeit ergibt sich daraus, nach dem sogenannten Schneeballsystem, eine Massenveranstaltung¹. Immer häufiger laden Veranstalter aber gezielt zu solchen Massenpartys im öffentlichen Raum, mit vom Einlader unbegrenztem Gästekreis ein. Da die Massenpartys nicht wie eigentlich vorausgesetzt von den Ordnungsämtern genehmigt worden sind, sind sie nur durch kostenintensive Polizeieinsätze unter Kontrolle zu bringen. Dabei lassen sich meist schon vorab Informationen, die einen solchen Verlauf für wahrscheinlich erscheinen lassen, ausfindig machen. Hierbei ist nach der Zielsetzung der Party zu differenzieren: Friedliches Beisammensein oder Gewalt und Randalereien.

1.2. Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit Facebook-Partys

Um gegen Facebook-Partys polizeilich einschreiten bzw. um sie verbieten zu können, muss zunächst deren rechtliche Einordnung geprüft werden. Da es sich bei diesen Partys in den meisten Fällen um reine Spaßveranstaltungen handelt ist der Sonderfall der rechtlichen Einordnung das Versammlungsrecht. Es darf aber auch nicht ausgeschlossen werden, zumal es vor, während und nach der Party zu Demonstrationen, z. B. gegen ein Partyverbot kommen kann. Es muss dem Einzelfall nach geprüft werden, ob der Versammlungscharakter der angekündigten Veranstaltung überwiegt und der Zweck in der gemeinschaftlichen Erörterung

¹ Vgl. Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e.V. (VWA), Polizeiliche Maßnahmen gegen Facebook-Partys, 2012, S. 3.

und Kundgebung liegt. Regelfall sind das Allgemeine Polizeirecht und das spezifische Ordnungsrecht, als einschlägige Rechtsgrundlagen. Nach dem Allgemeinen Polizeirecht ist es die Aufgabe der Polizei Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht werden, abzuwehren. D. h., dass ein Eingriff der Polizei erst dann legitim ist, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt. Eine Facebook-Party an sich begründet noch keine konkrete Gefahr. Da jede Feier unterschiedlich verlaufen wird, muss immer eine Einzelfallprüfung erfolgen, nach welcher die Gesamtschau die Annahme einer konkreten Gefahr rechtfertigen kann². Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr, als Voraussetzung für eine Verbotsverfügung, werden bspw. vorliegen, wenn in der Einladung konkret zu Gewalt und Zerstörung aufgerufen wird oder der Austragungsort erkennbar zu klein für die Zahl der angekündigten Teilnehmer ist.

Die abstrakte Gefahr als Voraussetzung für den Erlass einer Polizeiverordnung charakterisiert eine Sachlage, in der erfahrungsgemäß mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für ein polizeiliches Schutzgut einzutreten pflegt³. Um eine Polizeiverordnung im Hinblick auf Facebook-Partys zu erlassen, müssten deren Regelungen ordentlich begründet und z. B. anhand von Fallzahlen belegt sein. Aktuell ist es nicht denkbar, solche Feiern pauschal per Polizeiverordnung verbieten zu können. Das liegt zum einen daran, dass viele vor allem kleinere Gemeinden überhaupt keine Erfahrungen mit Facebook-Partys haben und zum anderen kann eine Einzelfallprüfung z. B. aufzeigen, dass die Örtlichkeit keinesfalls zu klein ist und sogar ausreichend Fluchtwege vorhanden sind. Außerdem ist die Gruppe der Teilnehmer meist gar nicht homogen, d. h. dass sowohl Randalierer als auch friedliche Teilnehmer welche aus Interesse und Neugierde vor Ort sind unter ihnen sind.

Wegen des geringen zeitlichen Vorlaufs bei Facebook-Partys ist auch ein Einschreiten der Polizei in Anscheins- und Verdachtssituationen erforderlich. Vor allem dem Gefahrenverdacht, bei dem eine Gefahr nur für möglich gehalten wird, kommt hier große Bedeutung zu. Der Polizei mangelt es hier an der erforderlichen Gewissheit, ob eine Gefahr wirklich vorliegt und welche Gegenmaßnahmen sie einzuleiten hat⁴. Daher werden lediglich sogenannte Gefahrenerforschungseingriffe, die der näheren Erforschung des Sachverhalts und der Vorbereitung von endgültigen Abwehrmaßnahmen dienen, rechtmäßig sein⁵.

In unserer heutigen Gesellschaft in der sich, auch infolge der Existenz sozialer Netzwerke, Vorgänge mit höherer Geschwindigkeit ereignen, reicht es nicht mehr aus, Gefahrenabwehr als Reaktion auf eine konkrete Gefahr zu verstehen. Es kann nicht immer abgewartet werden, bis sich eine Gefahrensituation zu einer konkreten Gefahr zuspitzt und eine effektive Gefahrenabwehr in diesem Zustand nicht mehr oder nur noch verbunden mit hohem Aufwand und erheblichen Kosten möglich ist⁶. Daher kommt in Bezug auf Facebook-Partys auch dem Begriff der Gefahrenvorsorge, große Bedeutung zu. Dabei werden im Vorfeld einer möglichen künftigen konkreten Gefahr Maßnahmen ergriffen, um deren Entstehung effektiv und erfolgreich abzuwehren⁷. Bei Facebook-Partys werden vor allem die Maßnahmen, welche eine nachhaltige Wirkung auf die potentiellen Teilnehmer einer nachfolgenden bzw.

² Vgl. VG Lüneburg, vom 12.02.2008 – 3 A 23/07, Durner, in: JA 2009, S. 158.

³ Vgl. Wehr, Examens-Repetitorium Polizeirecht, Allgemeines Gefahrenabwehrrecht, 2. Aufl., 2012, S. 30.

⁴ Vgl. Wehr (Fn. 3), S. 34.

⁵ Vgl. Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Aufl., 2009, Rn. 86.

⁶ Vgl. Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl., 2007, S. 55; vgl. Forkert-Hosser, Vorermittlungen im Strafprozessrecht, Erhebung und Verwendung von Daten vor dem Anfangsverdacht, 2011, S. 92.

⁷ Vgl. Forkert-Hosser (Fn. 6), S. 92; vgl. Knemeyer (Fn. 6), Rn. 75.

kommenen Party entwickeln, der Gefahrenvorsorge zugeordnet werden können und somit als eine Art *prä-präventive*⁸ *Maßnahme* zu verstehen sein. Dazu gehören primär jegliche Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Auch *Streiffahrten* durch das soziale Netzwerk z. B. mittels einer automatisch laufenden Schlagwortsuche, polizeiliche Aufklärungsarbeit oder die Entgegennahme von Informationen können Maßnahmen der Gefahrenvorsorge in Bezug auf Facebook-Partys darstellen.

Für sonstige künftige Gefahren, bei welchen der Schadenseintritt nicht für wahrscheinlich gehalten wird, aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden kann, kann der Begriff des Risikos verwendet werden⁹. Im allgemeinen Polizeirecht hat dieser noch keinen Einzug gefunden, was ihn als Voraussetzung für Eingriffe nach diesen Vorschriften bis dato nicht genügen lässt. Eine Unterscheidung der Begriffe Gefahr und Risiko ist dabei nicht immer einfach. Im Allgemeinen kann man sagen, dass das Risiko eine zweidimensionale Größe ist. Sie ist einerseits durch die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens und andererseits durch den Schweregrad des möglicherweise eintretenden Schadens definiert. Der Begriff des Risikos wird dabei auch immer von einer Entscheidung abhängig gemacht¹⁰. Auf Facebook-Partys bezogen könnte man sagen, dass das Risiko erhöht ist eine Massenparty zu erstellen, da es bei facebook die Möglichkeit gibt optional eine öffentliche Veranstaltung zu erstellen. Je geringer dabei die Privatsphäreinstellungen gehalten sind, desto höher das Risiko, dass noch mehr Leute davon Kenntnis erlangen und zusagen. Außerdem ist für den Veranstalter das fiskalische Risiko groß, für welches er eventuell aufkommen muss. Die Gefahr, welche durch ein Geschehnis hervorgerufen werden kann, wird dabei als objektive Größe gesehen. Das Risiko dagegen als subjektive, wenn das Geschehnis, welches eine Gefahr bergen kann, bewusst provoziert wird.

1.3. Problematik der Massenveranstaltung

Im Zusammenhang mit Facebook-Partys gehen verschiedene praktische Probleme einher. Hauptproblematik stellt das Fehlen eines Ansprechpartners auf Grund der Anonymität der Veranstalter dar. Weitere große Schwierigkeiten sind die Spontaneität, mit der solche Partys geplant werden, genauso wie die Kurzfristigkeit, mit der sie von den Behörden in Erfahrung gebracht werden. Auch der Austragungsort wird oft erst kurz vorher bekannt und kann zudem kurzfristig geändert werden¹¹. Meist sind die zu erwartenden Menschenmassen überhaupt nicht abschätzbar. Die Zahl der Zusagen liegt dabei im drei- bis vierstelligen Bereich je Veranstaltung¹². Daher ist der Austragungsort oft nicht zur Aufnahme dieser Menschenmassen geeignet. Hier fehlt es ohnehin an jeglicher Infrastruktur. Durch das fehlende Sanitärangebot und den nicht gegebenen grundlegenden Sicherheitsanforderungen für größere Veran-

⁸ Vgl. Knemeyer (Fn. 6), S. 53 ff.

⁹ Vgl. Wehr (Fn. 3), S. 31.

¹⁰ Vgl. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Problemstudie: Risiken für Deutschland Gefahrenpotentiale und Gefahrenprävention für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aus Sicht des Bevölkerungsschutzes – Auszug – Teil 1, 2005, S. 5.

¹¹ Vgl. Zeitungsverlag Waiblingen (ZVW), Facebook-Party: Polizei verbietet Ausweichorte, in: Waiblinger Kreiszeitung, vom 28.06.2012.

¹² Vgl. Landes-Kriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) (Hrsg.), Cyberkriminalität/ Digitale Spuren, Jahresbericht 2012, S. 14.

staltungen, besteht eine nicht unerhebliche Gesundheitsgefährdung für die Teilnehmer¹³. So werden die Einsätze von Rettungsdiensten und Feuerwehr bei Zwischenfällen erheblich erschwert. Ebenso ist die Möglichkeit zur Evakuierung bei Zwischenfällen nicht gewährleistet, da eine Steuerung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Dazu kommt, dass auf Grund der Örtlichkeiten mehrere Behörden betroffen sein können. Eine Abstimmung zwischen den Behörden muss spontan bei meist unbekanntem Ansprechpartnern erfolgen. Zusätzlich wird die Situation durch hohen Alkoholkonsum verschärft. Dabei kommt es vermehrt zu diversen Verstößen nach dem Strafgesetzbuch, den Strafbengesetzen und dem Ordnungswidrigkeitenrecht. Diese reichen von unzulässigem Lärm über Haus- oder Landfriedensbruch, Sachbeschädigung, übermäßiger Vermüllung öffentlicher Flächen bis hin zu Körperverletzung.

2. Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen bei Facebook-Partys

Um Facebook-Partys mit ihren Ausschreitungen zu bewältigen stehen dem PVD und den Polizeibehörden verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Instrumentarien zur Verfügung. Die zu ergreifenden Maßnahmen werden dabei auf das Allgemeine Polizeirecht als gesetzliche Grundlage gestützt. Danach stehen der Polizei sämtliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr auf Grundlage der Generalklausel sowie den Standardmaßnahmen zur Verfügung.

Die Maßnahmen richten sich gegen den Veranstalter, potentielle Verbreiter und potentielle Teilnehmer sofern diese Zweckveranlasser bzw. Störer sind oder als Nichtstörer in Anspruch genommen werden können¹⁴. In besonderen Fällen, können sie sich auch gegen Dritte richten. Grundsätzlich muss darauf geachtet werden, dass strikt zwischen friedlichen und gewaltbereiten Teilnehmern sowie Unbeteiligten differenziert wird¹⁵.

Die Gemeinde hat als Ortpolizeibehörde grundsätzlich alle, sowohl die behördlichen als auch die polizeilichen Maßnahmen zu koordinieren, kontrollieren und anzuordnen. Angesichts der komplexen Eingriffs- und Gefahrenlage kann dies nur in Abstimmung mit dem PVD und anderen zuständigen Behörden und Institutionen sowie im Einzelfall mit Privatpersonen geschehen¹⁶. Da jede Facebook-Party unterschiedlich verläuft, muss im Einzelfall entschieden werden, welche Behörden und Stellen einzubeziehen und vor allem welche Maßnahmen anzuordnen sind. Die durchzuführenden Maßnahmen sind dabei unter anderem abhängig von der zuvor durchgeführten Gefahrenanalyse. Wichtig ist es auch, die umliegenden Gemeinden, wegen der Möglichkeit einer Verlagerung auf deren Gemeindegebiet zu informieren, vor allem dann, wenn der Austragungsort auf einer Gemarkungsgrenze liegt. Der umgehenden und ständigen Übermittlung des Kenntnisstands unter allen Beteiligten kommt dabei besondere Gewichtung zu. Dazu sollte wegen des oft bestehenden Zeitdrucks ein Informationskreislauf hergestellt werden, bei dem jeweils feste Ansprechpartner benannt werden¹⁷.

¹³ Vgl. Landtag BW, Drucksache 15/2066.

¹⁴ Vgl. Innenministerium Baden-Württemberg (IM BW) (Hrsg.), Hinweise und Empfehlungen des Innenministeriums Baden-Württemberg – Landespolizeipräsidium – zur Vorbereitung und Bewältigung von Einsätzen der Polizei im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach Aufrufen in sozialen Netzwerken (u.a. „Facebook-Partys“), Handreichung, 2012, S. 8.

¹⁵ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 6.

¹⁶ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 14 f.

¹⁷ Vgl. Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e.V. (VWA), Seminarbegleiter, Facebook-Partys – Herausforderung für die Ortpolizeibehörde.

Im Folgenden werden die für Facebook-Partys in Betracht kommenden Maßnahmen nach ihrem zeitlichen Ablauf, unterteilt in die Zuständigkeit des PVDs und der Polizeibehörde, dargestellt.

2.1. Präventive Maßnahmen vor der Veranstaltung

Bisherige Einsatzerfahrungen haben gezeigt, dass der Schwerpunkt auf die präventiven Handlungsmöglichkeiten der Polizei gelegt werden sollte. Bevor aber über konkrete Maßnahmen entschieden werden kann, ist es notwendig, ein Gesamtlagebild zu erstellen. Dabei ist der PVD für die veranstaltungsbezogenen Ermittlungen zuständig. Die Ermittlung der örtlichen Verhältnisse ist dagegen Sache der Polizeibehörde.

a) Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes

Primäraufgabe des PVDs sind insbesondere die Ermittlungen innerhalb des sozialen Netzwerks. Die dabei gewonnenen Informationen dienen neben der Erstellung des Lagebildes ebenso der weiteren Gefahrenanalyse. Diese Ermittlungen sollten durch die Sachbearbeiter IuK-Kriminalität der zuständigen Polizeidienststelle erfolgen. Dazu kann eine ganze Ermittlungsgruppe für diese doch recht zeitintensive Arbeit gegründet werden. Sollte das vor Ort vorhandene Spezialwissen nicht ausreichen, kann die Hilfe des LKA in Anspruch genommen werden¹⁸. Da Facebook-Partys meist durch die Anonymität des Initiators und die unbestimmbare Anzahl von Teilnehmern gekennzeichnet sind, kommt es vor allem auf deren Feststellung und die weitere Beweissicherung durch die Erhebung von einsatzrelevanten Informationen, die über die entsprechenden Facebook-Veranstaltungsseiten veröffentlicht wurden, an. Diese Art der präventiven Tätigkeit im Bereich der Gefahrenabwehr weist jedoch Fragen hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit auf, denn auch im Internet sind die rechtlichen Grenzen einzuhalten. Bereits im sogenannten *Volkszählungsurteil* von 1983 hat das BVerfG in Bezug auf Online-Durchsuchungen aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) das *Recht auf informationelle Selbstbestimmung*, bei dem der Einzelne selbst über die Preisgabe, Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen darf, entwickelt¹⁹. Dieses wird durch das Urteil vom 27.02.2008 des BVerfG, dem *Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme*, konkretisiert²⁰. Danach stellt es keinen Grundrechtseingriff dar, wenn eine staatliche Ermittlungsbehörde im Internet verfügbare Kommunikationsinhalte erhebt, die sich an jedermann oder zumindest an einen nicht weiter abgegrenzten Personenkreis richten. Laut dem BVerfG liegt ein solcher Eingriff erst dann vor, wenn sich eine staatliche Stelle unter einer Legende in eine Kommunikationsbeziehung zu einem Grundrechtsträger begibt und dabei ein schutzwürdiges Vertrauen des Betroffenen in die Identität und Motivation seines Kommunikationspartners ausnutzt, um persönliche Daten zu erheben, die der Betroffene ohne dieses Vertrauen nicht preisgegeben hätte²¹. Ein Zugang zur Veranstalterseite, welcher

¹⁸ Vgl. VWA (Fn. 17), Seminarbegleiter.

¹⁹ Vgl. BVerfGE 65, 1 (41ff.), in: NJW 1984, 419.

²⁰ Vgl. BVerfG, vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, in: NJW 2008, 822.

²¹ Vgl. Stadler, Darf die Polizei in sozialen Netzwerken ermitteln?, in: Internet-Law vom 14.10.2010; <http://www.internet-law.de/2010/10/darf-die-polizei-in-sozialen-netzwerken-ermitteln.html>.

lediglich auf Einladung eines bereits eingeladenen Teilnehmers möglich ist, wirft daher keine rechtlichen Probleme auf, solange der Veranstalter nicht gezielt persönlich kontaktiert wird. Hierbei ist darauf zu achten, dass beim Anlegen eines Fake-Accounts gegen das irische Datenschutzrecht verstoßen wird, da facebook von seinen Nutzern bei der Registrierung die Angaben ihrer wahren Daten verlangt. Ist dies nicht der Fall, kann facebook die Konten der Nutzer sperren²². Darüber hinausgehende Aufklärungs- bzw. Ermittlungshandlungen stellen Grundrechtseingriffe dar und bedürfen einer Ermächtigungsgrundlage. Die §§ 1, 3 bzw. 20, 26 PolG sowie die §§ 161, 163 StPO kommen dabei als Rechtsgrundlage in Betracht²³.

Am 01.07.2013 ist eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes zur Bestandsdatenauskunft in Kraft getreten, welches den Zugriff auf Bestandsdaten, wie etwa Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, IP-Adresse oder E-Mailadresse regelt. Nach diesem Gesetz können Ermittlungsbehörden ohne richterlichen Beschluss schon beim Vorliegen einer einfachen Ordnungswidrigkeit diese Nutzerdaten beim jeweiligen Telekommunikationsanbieter anfordern. Mit richterlicher Zustimmung können sogar sensible Daten wie Passwörter, PINs und Zugangsdaten abgefragt werden. Die Betroffenen müssen im Regelfall darüber informiert werden, dass ihre Daten weitergegeben wurden. Die bisherige Gesetzeslage sah eine solche Bestandsdatenabfrage nur zur Strafverfolgung vor²⁴.

Der europäische Hauptsitz von facebook befindet sich in Irland, wesentliche Entscheidungen werden aber in den USA gefällt. Dabei ist entscheidend, dass ausländische Telekommunikationsdiensteanbieter nicht verpflichtet sind, Anfragen aus Deutschland zu beantworten, die nicht im Wege der zeitaufwändigen Rechtshilfe erfolgen²⁵. Ein direkter Kontakt zu facebook ist nicht möglich. Auch eine Kontaktaufnahme mit facebook Deutschland ergibt, was eine Auskunft oder das Löschen einer Seite anbelangt keine Erfolge. Das deutsche Recht interessiert in den USA oder in Irland nicht und facebook selbst wird nicht gegen seine eigenen Nutzer vorgehen und bspw. das Konto löschen. Zumal mit einem Rücklauf auf ein Auskunftersuchen an facebook, sofern überhaupt eine Rückmeldung erfolgt, erst nach mehreren Wochen zu rechnen ist. Allerdings ist bei der Erhebung von Nutzungsdaten bei facebook darauf zu achten, dass eine Vorratsdatenspeicherung nach der Rechtsprechung des BVerfG nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten sowie zur Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter höheren Ranges wie etwa Leib, Leben oder Freiheit von Personen zulässig ist. Im Zusammenhang mit Facebook-Partys dürften keine Sachverhalte gegeben sein, bei denen derartige Voraussetzungen vorliegen²⁶. Desweiteren wurde festgelegt, dass die IP-Adressen maximal sieben Tage lang gespeichert werden dürfen. Daher ist es nach Erhalt der Auskunft seitens facebook schon zu spät die Ermittlungen vollends zu Ende zu bringen, da die erforderlichen Daten auf Grund des zeitlichen Verzugs nicht mehr vorhanden sind. Gerade wegen der fehlenden Gefahr für Leib, Leben und Freiheit kommt auch eine Notfalloanfrage durch das LKA nicht grundsätzlich in Frage. Wäre dies der Fall, wäre es möglich innerhalb weniger Stunden wenigstens die Stammdaten zu erhalten.

²² Vgl. VG Schleswig, 14.02.2013 – 8 B 60/12; 8B 61/12, in: openJur 2013, 4873; vgl. OVG Schleswig-Holstein, 22.04.2013 – 4 MB 11/13 in: NJW 2013, 1977.

²³ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 10.

²⁴ Vgl. Heyser, Bundesrat für Bestandsdatenauskunft, Was darf der Staat alles wissen?, in: SWR vom 02.05.2013; <http://www.swr.de/swrinfo/bundesrat-daten-bestandsdaten-auskunft/-/id=7612/did=11365882/nid=7612/1qvbaa/index.html>.

²⁵ Vgl. Landtag BW, Drucksache 15/2066.

²⁶ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 10; vgl. BVerfG, vom 02.03.2010 – 1 BvR 56/08 u.a., in: NJW 2010, 833.

Bei den Ermittlungen des Veranstalters und bei der Beweissicherung durch den PVD sollte es schon frühzeitig zu einer Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft und Richtern zur Durchführung strafprozessualer und polizeilicher Maßnahmen, auch im Hinblick auf die Beantragung strafprozessualer und polizeilicher Durchsuchungen und Beschlagnahmen von verwendetem IT-Equipment, kommen²⁷.

Können die Account-Inhaber, die ihr Kommen angekündigt haben, identifiziert werden und bleibt noch genügend Zeit bis zur Feier, können sie von der Polizei als potentielle Teilnehmer zu Hause, in der Schule oder auf der Arbeit aufgesucht werden und auf die Konsequenzen einer Teilnahme und auf die Strafbarkeit ihres Handelns durch die sogenannte Gefährderansprache hingewiesen werden²⁸. Dieses verhaltensbeeinflussende Instrument führt vermehrt, auch in punkto Facebook-Partys, zu Diskussionen in der Gesellschaft, gerade was den Sinn und die Verhältnismäßigkeit dieser präventivpolizeilichen Maßnahme betrifft²⁹. So wird unter anderem kritisiert, Jugendliche am Arbeitsplatz und in der Schule zu besuchen, vor allem wegen der angeblich überzogenen erzieherischen Wirkung. Allerdings wird klar, dass viele Kritiker hierbei davon ausgehen, dass bei einer Gefährderansprache jeder besucht wird, der zugesagt hat. Deshalb sei an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Auswahl der zu belehrenden Teilnehmer nicht wahllos erfolgen sollte, sondern sich immer an Anhaltspunkten in Kommentaren, die auf eine konkrete Gefahr z. B. durch die Ankündigung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, schließen lassen, orientieren muss. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg kann ein Gefährderschreiben bei Vorliegen einer konkreten Gefahr auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden, wenn die durch Tatsachen belegte Besorgnis besteht, dass der Adressat mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Straftaten begehen wird, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Gefährderschreiben stehen, und sich deshalb als Störer erweisen wird³⁰. Danach ist durchaus strittig, auch bezüglich der zuvor erwähnten Kritik an den Gefährderansprachen, ob ein Gefährderschreiben unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend als Maßnahme für die Verhinderung von Facebook-Partys ist. Äußerungen der Teilnehmer auf der Veranstalterseite lassen mit Sicherheit darauf schließen, dass ein bloßes Anschreiben seine Wirkung verfehlen würde. Somit stellt die Gefährderansprache das mildeste Mittel der Behörden dar, um die Party- und Zerstörungswütigen von der Teilnahme abzuhalten³¹.

Die vom PVD durchgeführte Gefährderansprache zeigt nach den gemachten Erfahrungen große Wirkung und durchaus positive Resultate. Reicht der zeitliche Vorsprung bis zur Party nicht mehr aus um die Ermittlungen und eine daran anschließende Belehrung der Teilnehmer und des Veranstalters durchzuführen und/oder ist klar, dass die Feier stattfinden wird, hat die Polizei im Vorfeld auch ihr Einsatzaufkommen an Personal zu planen und die notwendigen Stellen zu informieren. Diese kann in der Regel an der für *normale* Veranstaltungen

²⁷ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 11.

²⁸ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 9.

²⁹ Vgl. Vetter, Bestrafe einen erziehe Hundert, in: Law Blog vom 26.07.2012; <http://www.lawblog.de/index.php/archives/2012/07/26/bestrafe-einen-erziehe-hundert/>; vgl. Lüpke-Narberhaus, Polizei und Facebook-Partys, Angst vor dem Klick, in: Spiegel online vom 16.08.2012; <http://www.spiegel.de/schulspiegel/leben/facebook-partys-polizei-geht-gegen-veranstalter-und-teilnehmer-vor-a-849393.html>.

³⁰ Vgl. OVG Lüneburg, vom 22.09.2005 – 11 LC 51/04, in: NJW 2006, 391.

³¹ Vgl. Levin/Schwarz, Zum polizeirechtlichen Umgang mit sog. Facebook-Partys – „Ab geht die Party und die Party geht ab!“ ... oder doch nicht?, in: DVBl 2012, S. 10 (13).

und in Abhängigkeit von der zuvor durchgeführten Gefahrenanalyse, dabei hauptsächlich an der Zahl der zugesagten Teilnahmen festgemacht werden.

Besondere Bedeutung kommt auch der Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld der Veranstaltung zu. Dabei sollen neben dem Verbot der Veranstaltung unter Darstellung der Gefahrenlage auch die möglichen Folgen bei dessen Nichtbeachtung, sowie das mögliche Gefährdungspotential für die Bevölkerung öffentlichkeitswirksam verbreitet werden³². Wichtig ist auch mit den Teilnehmern über eine offizielle Seite des PVDs durch dafür qualifiziertes Personal in eine interaktive Kommunikation zu treten um schon dort aktiv entgegenzuwirken³³. Ebenso ist das Verteilen von Flyern durchaus als Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit anwendbar³⁴. Auch hierbei ist auf eine Abstimmung zwischen der Öffentlichkeitsarbeit des PVDs und der Polizeibehörde zu achten.

Um Facebook-Partys bereits im Vorfeld zu unterbinden, sind Maßnahmen zur Schaffung von Medienkompetenz bei den Nutzern von sozialen Netzwerken zu empfehlen, um das Wissen um die Gefahr der Erstellung einer Veranstaltung, auch in Bezug auf die Problematik öffentlich/privat, aber auch der Teilnahme zu vermitteln³⁵.

b) Maßnahmen der Polizeibehörde

Als Pendant zur Erstellung eines veranstaltungsbezogenen Lagebilds, führen die Ortspolizeibehörden Ermittlungen bezüglich der örtlichen Verhältnisse durch, um ein möglichst genaues und umfassendes Gesamtlagebild zu erstellen³⁶. Dabei gilt es nicht nur das Grundstück, sondern auch die Anmarschwege zu überprüfen. Ebenso ist zu prüfen ob für das Grundstück Regelungen bspw. in Form einer kommunalen Polizeiverordnung getroffen wurden. Je nach vorgesehenem Veranstaltungsort sind verschiedene Behörden und Stellen, wie z. B. die Forstbehörde und der jeweilige Waldbesitzer, die Wasser- und Schifffahrtsdirektion oder das Landwirtschaftsamt und die betroffenen Landwirte zu beteiligen. Vorab sollte auch an eine Absprache mit dem Jugendamt und der Jugendarbeit gedacht werden, um eine Betreuung der Minderjährigen sicherzustellen. Auf Grund der allgemein fehlenden Organisation ist es sinnvoll so schnell wie möglich eine Art Krisenstab zu bilden und eine Einsatzzentrale einzurichten. Dabei sollte ein Sicherheitskonzept mit einem Räumungs-, Rettungswege- und Verkehrslenkungsplan mit einem Sperrkonzept erstellt werden. Außerdem sollten Kontrollstellen im Personennahverkehr eingerichtet und Absprachen über diese Kontrollen z. B. mit der Bundespolizei gehalten werden³⁷.

Konkrete Maßnahmen der Polizeibehörden, die im Vorfeld der Veranstaltung in Betracht kommen, können dahingehend unterschieden werden, ob sie sich gegen Einzelne oder gegen die Menge richten.

aa) Maßnahmen gegen Einzelne

- Veranstalter
Konnte der Initiator der Party erfolgreich ermittelt werden, sollte dieser kontaktiert

³² Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 16.

³³ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 12.

³⁴ Vgl. ZVW (Fn. 11); vgl. VWA (Fn. 1), S. 8.

³⁵ Vgl. Landtag BW, Drucksache 15/2066; Medienkompetenz ist die Fähigkeit verantwortungsvoll mit sozialen Netzwerken umgehen zu können.

³⁶ Vgl. VWA (Fn. 17), Seminarbegleiter.

³⁷ Vgl. IM BW (Fn. 14), Anl. 4.

und auf seine Veranstalterpflichten, die Genehmigungsvoraussetzungen und auf die Folgen einer solchen Veranstaltung, insbesondere auf die Kosten, hingewiesen werden³⁸. Es kann nicht immer pauschal davon ausgegangen werden, dass jede Party gleich verläuft. Ist bspw. ersichtlich, dass der Veranstaltungsort genügend Platz aufweist und ausreichend Fluchtwege vorhanden sind, könnte man sich auch kooperativ zeigen und mit dem Veranstalter zusammenarbeiten. Ergeben sich aus der Veranstaltung an sich keine Gefahren, sind nur die Örtlichkeiten ungeeignet, könnte alternativ auch ein Ersatzort angeboten werden³⁹. Ergibt die Einzelfallüberprüfung das Gegenteil, muss dagegen vorgegangen werden. Da sich facebook nicht dazu bereit erklären bzw. nicht rechtlich auffordern lässt, Seiten seiner Nutzer zu löschen, muss eine Löschung direkt über den Initiator der Veranstaltung erfolgen. Dazu kann eine Aufforderung zur Absage der Veranstaltung erfolgen. Gegebenenfalls kommt auch eine Anordnung zur Rücknahme der Einladung gem. §§ 1, 3 PolG in Betracht, vor allem dann, wenn darin zu Verwüstung und Gewalttaten aufgerufen wird. Ebenso ist eine Absage der Party über den Account des Initiators denkbar. Dafür wird der Account des Veranstalters mit dessen Einwilligung übernommen⁴⁰.

Die Behörde sollte ein Verbot der Veranstaltung auf Grundlage der vom PVD gewonnenen Erkenntnisse gegenüber dem Veranstalter erlassen. Dieses muss sich dabei auf die erwartete Veranstaltung beziehen, sollte aber auch für jede Form von Ersatzveranstaltungen im gesamten Gemeindegebiet gelten (Ausführung siehe *Teilnehmer*)⁴¹. Wie bereits erwähnt, ist für eine solche Veranstaltung in der Regel eine Genehmigung erforderlich, die jedoch bei Facebook-Partys regelmäßig nicht vorliegen wird. Daraus folgt, dass solche Veranstaltungen streng genommen gar nicht verboten werden könnten, da sie schon gar nicht erlaubt waren. Die Eignung des Verbots ergibt sich jedoch aus den bereits gemachten Erfahrungen. Hier hat das Verbot bewirkt, dass weniger oder gar keine Teilnehmer zur angekündigten Party kamen. Erforderlich ist die Maßnahme deswegen, weil der zu erwartende Verlauf der Feier ohne geeignete Gegenmaßnahmen nicht hinnehmbar ist⁴². Das Verbot kann unter anderem dadurch begründet werden, dass eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht, da die Örtlichkeit weder geeignet ist noch Vorsorge für die Sicherheit der Teilnehmer getroffen worden ist⁴³.

- Teilnehmer

Gegen die einzelnen Teilnehmer kommen als präventive Maßnahmen unter anderem ein Gefährderanschreiben und die Erteilung einer Meldeauflage nach der Generalklausel in Frage. Voraussetzung sind hier Anhaltspunkte z. B. in Einträgen auf facebook, die auf nicht unerhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch diese Person hinweisen. Auch ein Aufenthaltsverbot nach § 27a PolG kann gegen einzelne Teilnehmer ausgesprochen werden, vorausgesetzt es liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass von dieser Person im Bereich des Aufenthaltsverbots eine Straftat oder der Beitrag zu einer Straftat droht⁴⁴.

³⁸ Vgl. VWA (Fn. 1), S. 9.

³⁹ Vgl. Ministerium für Inneres und Sport, Saarland (Hrsg.), Der Umgang mit „Facebook-Partys“, Flash- und Smartmobs – Ein Ratgeber für Behörden und Interessierte, 2013, S. 14.

⁴⁰ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 15.

⁴¹ Vgl. VWA (Fn. 1), S. 12.

⁴² Vgl. IM BW (Fn. 14), Anl. 8, S. 5.

⁴³ Vgl. VWA (Fn. 1), S. 12.

⁴⁴ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 15.

bb) Maßnahmen gegen die Menge

Bei Facebook-Partys wird es schwierig sein, bestimmte Maßnahmen, begründet durch die Anwesenheit einer großen und zudem unorganisierten Menschenmenge gegen einen Einzelnen zu richten. Daher sollten die Polizeibehörden ein Verbot der Veranstaltung in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

In der Verbotsverfügung kann unter anderem Folgendes geregelt werden⁴⁵:

- Verbot von offenen Feuerstellen gem. §§ 1, 3 PolG,
- Verbot von Pyrotechnik gem. § 23 II SprengV und § 40 SprengG,
- Verbot der Veranstaltung gem. §§ 1, 3 PolG,
- Verbot der Teilnahme,
- Verbot des Mitführens und Konsums von Alkohol,
- Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen.

Enthält die Allgemeinverfügung Verbote für das Mitführen von Glasbehältnissen bzw. das Mitführen oder den Konsum von Alkohol, sind die Rechtsprechungen des VGH Mannheim zu beachten⁴⁶. Eine solche Regelung ist nur dann durch die Ermächtigungsgrundlage des § 10 i.V.m. § 1 PolG gedeckt, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das verbotene Verhalten regelmäßig und typischerweise Gewaltdelikte zur Folge hat. Eine reine Vorsorgemaßnahme zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld wird dadurch nicht gedeckt heißt es im Urteil. Nach einem Beschluss vom VG Karlsruhe sind die für Polizeiverordnungen geltenden Voraussetzungen auch bei Allgemeinverfügungen zu berücksichtigen⁴⁷. Ein Verbot wäre demnach nur in sehr seltenen Fällen und auch nur bei einer belastbaren Gefahrenprognose gerechtfertigt⁴⁸. Allerdings wird bei der zu erwartenden hohen Anzahl von Partygästen, die ihre Getränke in überwiegender Zahl in Glasbehältnissen mitführen werden, davon auszugehen sein, dass hier eine Gefahr von Verletzungen durch Glasbruch gegeben sein wird, da auch regelmäßig davon auszugehen ist, dass keine bzw. nicht genügend Entsorgungsmöglichkeiten vor Ort bereit stehen und Glasscherben die Folge sein werden.

- Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Betretensverbot, § 27a I PolG,

Ein Aufenthaltsverbot, ist nur dann möglich, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung oder Unterstützung von Straftaten vorliegen. Ist dies nicht der Fall kommen nur Platzverweise in Betracht. Je nach Austragungsort sind auch Betretungsverbote auf Grund spezialgesetzlicher Rechtsgrundlagen wie bspw. § 38 LWaldG oder § 53 LNatschG möglich. Hierbei werden nicht nur die reine Veranstaltungsfläche, sondern auch alle anderen Flächen (Ausweichflächen, Anmarschwege), die geschützt werden müssen, umfasst. Allerdings ist hier die Forstbehörde zuständig.

- Zuweisung einer Ersatzfläche gem. §§ 1, 3 PolG,
- städtische oder gemeindliche Verordnungen,
- weitere spezialgesetzliche Maßnahmen, z. B. LWaldG, LNatschG,

⁴⁵ Für die folgenden Punkte vgl. IM BW (Fn. 14), S. 16.

⁴⁶ Vgl. VGH BW, vom 28.07.2009 – 1 S 2340/08, in: VBIBW 2010, 33 und vom 26.07.2012 – 1 S 2603/11, in: VBIBW 2013, 12; vgl. Ludwigsburger Kreiszeitung (LKZ), Glasverbot auf der Kippe, vom 27.07.2012.

⁴⁷ Vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 25.08.2011, 6 K 2261/11, in: openJur 2012, 67135.

⁴⁸ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 16; vgl. LKZ (Fn. 46), 27.07.2012; vgl. Ludwigsburger Kreiszeitung (LKZ), VGH kippt das Konstanzer Glasverbot, vom 28.07.2012.

- Sofortvollzug § 80 II S. 1 Nr. 4 VwGO,
- Androhung von unmittelbarem Zwang §§ 2, 19, 20, 26, 4 III LVwVG zur Durchsetzung des Platzverweises.

Das Verbot der Facebook-Party oder auch der Platzverweis stellen Grundrechtseingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit der Teilnehmer gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar. Bei einer Abwägung mit den zu schützenden Rechtsgütern wie bspw. der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 GG oder des Eigentums nach Art. 14 GG erscheinen das Verbot oder der Platzverweis jedoch angemessen⁴⁹.

cc) Maßnahmen gegen Dritte

Besitzer von Clubs, Diskotheken, Bars sowie andere Gastwirte und Ladenbesitzer sind über die möglichen Gefahren der angekündigten Feier im Hinblick auf ihren Betrieb zu unterrichten. Hilfreich können hierbei insbesondere kurzfristige Ladenschließungen und ein präventives Alkoholausschankverbot per Allgemeinverfügung sein. Zumindest sollte auf einen freiwilligen Verzicht des Ausschanks bzw. des Verkaufs von alkoholischen Getränken hingearbeitet werden. Dabei ist anzumerken, dass getroffene Maßnahmen gegen Dritte als Nichtstörer gem. § 9 PolG eine Entschädigungspflicht nach § 55 I PolG mit sich bringen. Allerdings besteht die Möglichkeit des Rückgriffs auf die Störer, die die Maßnahme veranlasst haben gem. § 57 PolG. In der Praxis dürfte der Rückgriff jedoch schwierig sein, da die Störer häufig nicht individualisierbar sind⁵⁰.

Auch seitens der Polizeibehörde kann eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld der Veranstaltung durchgeführt werden. Dazu gehört unter anderem die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Internet und dem entsprechenden Mitteilungsblatt der Gemeinde.

2.2. Während der Veranstaltung

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die oben genannten Maßnahmen durchaus Erfolg versprochen. Doch nicht immer hat man genügend zeitlichen Vorlauf und nicht immer lassen sich die Jugendlichen von diesen Maßnahmen vom Feiern abhalten. Kommt es zur Party und muss eingegriffen werden, sollte auf ein deeskalierendes, an die Vernunft der Teilnehmer appellierendes Vorgehen gesetzt werden.

a) Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes

Findet die Facebook-Party trotz erlassener Verbotsverfügung statt, so wird der PVD vor Ort eingesetzt, um das Verbot und den Platzverweis bzw. das Aufenthaltsverbot durchzusetzen.

Grundsätzlich können für eine Facebook-Party jegliche Maßnahmen und Taktiken umgesetzt werden, wie sie auch bei anderen Großveranstaltungen angewandt werden. So kommen während der Veranstaltung unter anderem die Standardmaßnahmen wie die Personalfeststellung, die Erteilung von Platzverweisen, die Gewahrsamnahme, die Durchsuchung von Personen und Sachen sowie eine Sicherstellung und die anschließende Verwahrung von Sachen und deren Beschlagnahme in Betracht. Dazu sollten die Partybesucher schon an den Bahnsteigen und auf den Anmarschwegen abgefangen werden und eine Lenkung der

⁴⁹ Vgl. IM BW (Fn. 14), Anl. 8, S. 5.

⁵⁰ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 16.

Teilnehmer erfolgen⁵¹. Ebenfalls zu den Aufgaben des PVD gehören die Sicherung und Regelung des Straßenverkehrs sowie die dazu notwendige Einrichtung von Straßensperrungen und sonstigen Absperungen⁵².

Konnten in der Einladung im Vorhinein keine erkennbaren Merkmale ausgemacht werden, die auf ein Randalieren oder auf ein Ausufern der Party hingewiesen haben oder waren Ermittlungen im Netz bspw. auf Grund eines fehlenden Zugangs nicht möglich und konnte die Party somit nicht vorab untersagt werden, muss die Polizei vor Ort abschätzen ob von der Party eine Gefahr ausgeht und danach ein Handeln gerechtfertigt erscheint.

Auch während des Einsatzes ist die Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiges Instrument. Auf Grund der besonderen Phänomenausprägung sind sowohl eine taktische Kommunikation vor Ort als auch eine parallele Präsenz im sozialen Netzwerk, um negativen Entwicklungen schnell begegnen zu können, zu berücksichtigen⁵³. Vor allem von möglichen Verlagerungen der Party kann schnell Kenntnis erlangt und gegebenenfalls Ordnungsbehörden und PVDs anderer Kommunen informiert werden, sollte sich die Party spontan auf die umliegenden Gemeinden verlagern. Zur Öffentlichkeitsarbeit vor Ort gehören auch die Lautsprecherdurchsagen und die Einblendungen auf Anzeigetafeln der Bundespolizei, um das Verbot der Party sowie mögliche Konsequenzen einer Nichtbeachtung zu kommunizieren, aber auch um die Teilnehmer zur Umkehr bei Näherung am Veranstaltungsort aufzufordern⁵⁴.

b) Maßnahmen der Polizeibehörde

Der gemeindliche Vollzugsdienst kann in enger Absprache mit dem PVD im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Unterstützung des PVDs unter besonderer Achtung der Eigensicherung eingesetzt werden⁵⁵.

Gem. § 19 GastG i.V.m. § 1 GastVO kann aus besonderem Anlass der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Voraussetzung für das Ausschankverbot ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr durch den Alkoholausschank. Wornach an die Gefahrenprognose vor Ort hohe Anforderungen zu stellen sind. Nur wenn klar ist und eindeutige Hinweise vorliegen, dass die Gaststätten von den Feierwilligen angesteuert werden und dadurch mit alkoholbedingten Störungen und Gefährdungen zu rechnen ist, wird ein Verbot durch eine Allgemeinverfügung im Vorfeld gerechtfertigt sein⁵⁶.

War ein Verbot der Party im Vorfeld wegen unzureichender Anhaltspunkte nicht möglich, müssen jetzt im Einzelfall erforderliche Anordnungen geprüft und getroffen werden⁵⁷.

⁵¹ Vgl. VWA (Fn. 17), Seminarbegleiter.

⁵² Vgl. IM BW (Fn. 14), Anl. 4, S. 3.

⁵³ Vgl. LKA BW (Fn. 12), S. 30.

⁵⁴ Vgl. IM BW (Fn. 14), Anl. 4.

⁵⁵ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 17.

⁵⁶ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 17; vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 22.10.2009 – 12 L 1623/09, in: NVwZ 2010, 71.

⁵⁷ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 17.

2.3. Nach der Veranstaltung

a) Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes

Zu den Aufgaben des PVDs gehören nach der Party unter anderem die Ermittlung von Tatverdächtigen und die beweissichere Verfolgung von Straftaten. Auch sollte die erforderliche Dokumentation für die verwaltungsgerichtliche Prüfung polizeilicher Maßnahmen überprüft und sichergestellt werden⁵⁸.

Auch nach der Feier sind die traditionellen Medien und das soziale Netzwerk im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen, um eine Wiederholung oder Neuauflage einer Facebook-Party vorzubeugen. Dabei können begangene Straftaten, die durch Sachbeschädigung entstandenen Kosten, Einsatzkosten, strafrechtliche, zivilrechtliche und behördliche Konsequenzen für Veranstalter und Teilnehmer, Ermittlungserfolge und Verurteilungen eingestellt werden⁵⁹.

b) Maßnahmen der Polizeibehörde

Zu den Maßnahmen der Behörde gehört neben der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auch die Kostenerhebung, wenn die Party im Voraus nicht verhindert werden konnte.

Zudem ist eine gut durchdachte und durchstrukturierte Öffentlichkeitsarbeit, auch durch die Veröffentlichung von Verbotsverfügungen, Auflagen, die Verhängung von Ordnungsgeldern und die Auferlegung von Kosten, welche in der Regel eine generalpräventive Wirkung auf Nachahmer entfaltet und so eine Reduzierung weiterer Veranstaltungen oder wenigstens der Anzahl der Teilnehmer bewirken kann, zu empfehlen⁶⁰.

3. Fazit

Um eine Facebook-Party effektiv und erfolgreich zu verhindern bzw. zu bewältigen stellen die Instrumentarien und geltenden Vorschriften und Gesetze des Polizeirechts durchaus einen geeigneten rechtlichen Rahmen und hinreichend Handlungsspielraum zur Verfügung. Es muss jedoch beachtet werden, dass die Veranstaltungen differenziert und gesondert zu behandeln sind, da jede Party anders abläuft und andere Ziele verfolgt. Danach sollte immer die Gesamtschau des vorliegenden Sachverhaltes maßgeblich sein und bewertet werden.

Der Schwerpunkt im Umgang mit Facebook-Partys sollte auf die präventiven Handlungsmöglichkeiten der Polizei gelegt werden. Hierbei stehen sorgfältige und intensive Ermittlungen, die Gefährderansprachen und die generalpräventive Öffentlichkeitsarbeit im Vordergrund. Durch ein kooperatives und entgegenkommendes Verhalten seitens örtlicher Behörden, welches an die Vernunft der feierwilligen Jugendlichen appelliert und ihnen das Wissen um Rechtsgrundlagen bereits im Entstehen einer Veranstaltung vermitteln, könnte erreicht werden, dass die Party schon vor ihrer Entstehung verhindert oder das Ausmaß auf eine akzeptable Menge an friedliebenden Partygästen beschränkt wird.

Entscheidend ist bei allem, dass stets konsequent und einheitlich vorgegangen werden

⁵⁸ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 14.

⁵⁹ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 14.

⁶⁰ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 17.

sollte, um einen angemessenen und erfolgreichen Umgang mit Facebook-Partys zu erreichen, der sowohl jugendlicher Feierlaune als auch der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung dient. Eine angedrohte Maßnahme sollte, natürlich nur bei gegebenen Voraussetzungen, stets durchgeführt werden. Ein angedrohtes Bußgeld jedoch, von dem im Nachhinein abgesehen wird, ist keine abschreckende Maßnahme, sondern signalisiert Unsicherheit in der Anwendung der Rechtsgrundlagen. Nur konsequentes Vorgehen in einheitlicher Abstimmung aller betroffenen Behörden und Stellen garantiert sowohl einen gegenwärtigen Erfolg, in Bezug auf eine vorliegende bzw. bereits stattgefundene Party als auch einen präventiven Erfolg.

Literaturverzeichnis

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Problemstudie: Risiken für Deutschland – Auszug – Teil 1, online abrufbar unter <http://www.bbk.bund.de/Shared-Docs/Downloads/BBK/DE/>.

Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd6_Risiken-fuerD_Teil1.pdf?__blob=publicationFile [27.07.2013].

Durner, W., *Verbot eines Rechtsrockkonzerts*, in: JA, 2009, S. 158–160.

Forkert-Hosser, S., *Vorermittlungen im Strafprozessrecht*, Erhebung und Verwendung von Daten vor dem Anfangsverdacht, 2011.

Heyser, L., *Bundesrat für Bestandsdatenauskunft, Was darf der Staat alles wissen?*; online abrufbar unter: <http://www.swr.de/swr2/festivals/>

schwetzingen-festspiele/programm/schwerpunkte/bundesrat-daten-bestandsdaten-auskunft/-/id=847516/nid=847516/did=11365882/1fy6k6q/index.html [14.08.2013].

Innenministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Hinweise und Empfehlungen des Innenministeriums Baden-Württemberg – Landespolizeipräsidium – zur Vorbereitung und Bewältigung von Einsätzen der Polizei im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach Aufrufen in sozialen Netzwerken (u.a. „Facebook-Partys“), Handreichung.

Knemeyer, F.-L., *Polizei- und Ordnungsrecht*, 11. Auflage, 2007.

Landes-Kriminalamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Cyberkriminalität/ Digitale Spuren, Jahresbericht 2012; online abrufbar unter http://www.lka-bw.de/LKA/statistiken/Documents/2012_Cyberkriminalitaet_Digitale_Spuren.pdf [05.07.2013].

Levin, I., Schwarz, M., *Zum polizeirechtlichen Umgang mit sog. Facebook-Partys – „Ab geht die Party und die Party geht ab!“ ... oder doch nicht?*, in: DVBl 2012, S. 10–17.

Ludwigsburger Kreiszeitung (LKZ): Glasverbot auf der Kippe, Artikel vom 27.07.2012, S. 5.

Ludwigsburger Kreiszeitung (LKZ): VGH kippt das Konstanzer Glasverbot, Artikel vom 28.07.2012, S. 4.

Ministerium für Inneres und Sport, Saarland (Hrsg.): Der Umgang mit „Facebook-Partys“, Flash- und Smartmobs – Ratgeber für Behörden und Interessierte; online abrufbar unter <http://www.saarland.de/dokumente/>

res_innen/Party-Ratgeber.pdf [19.08.2013].

Schenke, W.-R., *Polizei- und Ordnungsrecht*, 6. Auflage, 2009.

- Spiegel online: Polizei und Facebook-Partys, Angst vor dem Klick, Artikel vom 16.08.2012; online abrufbar unter <http://www.spiegel.de/schulspiegel/leben/facebook-partys-polizei-geht-gegen-veranstalter-und-teilnehmer-vor-a-849393.html> [15.06.2013].
- Stadler, Th., *Darf die Polizei in sozialen Netzwerken ermitteln?*, in: Internet-Law, Eintrag vom 14.10.2010; <http://www.internetlaw.de/2010/10/darf-die-polizei-in-sozialen-netzwerken-ermitteln.html> [03.07.2013]
- Vetter, U., *Bestrafe einen erziehe Hundert*, in: Law Blog, Eintrag vom 26.07.2012; <http://www.lawblog.de/index.php/archives/2012/07/26/bestrafe-einen-erziehe-hundert/> [24.07.2013]
- Wehr, M., *Examens-Repetitorium Polizeirecht*, Allgemeines Gefahrenabwehrrecht, 2. Auflage, 2012
- Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e.V. (VWA): Polizeiliche Maßnahmen gegen Facebook-Partys, Präsentation, 2012
- Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e.V. (VWA): Seminarbegleiter: Facebook-Partys – Herausforderung für die Ortpolizeibehörde
- Zeitungsverlag Waiblingen (ZVW): Facebook-Party: Polizei verbietet Ausweichorte, in: Waiblinger Kreiszeitung, Artikel vom 28.06.2012; online abrufbar unter <http://www.zvw.de/inhalt.backnang-schwaikheim-facebook-party-polizei-verbietet-ausweichorte.f5a37c7c-0133-4562-b9b5-8227ada68276.html> [24.08.2013]

STRESZCZENIE

Verena Wagner

Imprezy facebookowe – prawo obrony koniecznej (część 1)

Imprezy facebookowe, będące w centrum zainteresowania opinii publicznej, można sprawnie i łatwo zorganizować on-line za pośrednictwem serwisu społecznościowego facebook. Jednakże umawianie się na tego typu masowe imprezy stawia służby bezpieczeństwa przed znaczącymi praktycznymi oraz prawnymi problemami związanymi z utrzymaniem bezpieczeństwa i porządku publicznego.

Poniższy artykuł dotyczy zarówno regulacji prawnych ww. zjawiska, jak również możliwości działania służb bezpieczeństwa.

Słowa kluczowe: Facebook, służby bezpieczeństwa, prawo.

Data wpływu artykułu: 20.04.2015 r.

Data akceptacji artykułu: 2.06.2015 r.